

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der HARTING Technologiegruppe („HARTING“) finden nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung, die von HARTING beauftragte Leistungen erbringen („Verkäufer“). Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch in dem Falle, dass in zukünftigen Bestellungen nicht ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird und insbesondere auch dann, wenn HARTING Produkte erstmalig bestellt und dabei die Absicht erklärt, Produkte auch zukünftig erwerben zu wollen.

(2) Produkte sind alle vertraglich geschuldeten Hauptleistungen deren Art und Umfang sich aus der jeweiligen Bestellung von HARTING ergibt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt HARTING nicht an.

2. Form der Bestellung; Auftragsbestätigung; Vorbehalt

(1) Bestellungen von HARTING erfolgen in Textform.

(2) Im Rahmen einer dauerhaften Lieferbeziehung verzichtet HARTING auf den Zugang der Annahmeerklärung. Etwaig von der Bestellung abweichende Erklärungen des Verkäufers haben HARTING innerhalb von fünf Arbeitstagen zuzugehen. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Ausgenommen ist die Betriebsruhe im Zeitraum zwischen dem 24. Dezember und dem 31. Dezember, sowie gesetzliche Feiertage.

(3) Die Verträge, die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurden, sowie deren Erfüllungen seitens beider Parteien stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Exportkontrollvorschriften der USA und der Europäischen Union entgegenstehen.

3. Änderungen durch HARTING

HARTING kann Änderungen des Liefertermins des Produkts auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen zu berücksichtigen.

4. Versand, INCOTERM

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen und Leistungen DAP INCOTERMS®2010, benannter Bestimmungsort.

(2) Warenlieferungen und entsprechende Lieferpapiere haben die HARTING-Bestellnummer zu enthalten, so dass eine eindeutige Identifikation der Produkte und Zuordnung zur HARTING-Bestellnummer erfolgen kann.

5. Wareneingangsprüfung/Abnahme

(1) Eine Wareneingangsuntersuchung der gelieferten Produkte durch HARTING ist auf die Prüfung beschränkt, ob die gelieferte Stückzahl mit den jeweils bestellten Mengen übereinstimmt, ob die Produkte offensichtliche, äußerlich erkennbare Transportschäden aufweisen und ob die gelieferten Produkte mit der Bestellung übereinstimmen. Derartige Mängel wird HARTING jeweils innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang anzeigen. Für alle übrigen offenen Mängel sowie verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung. Weitergehende Rüge- und Untersuchungspflichten von HARTING sind ausgeschlossen.

(2) Die Wareneingangsprüfung stellt keine Abnahme dar.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Eingang einer Mängelanzeige hierzu unverzüglich Stellung in Form eines 3D-Reports zu nehmen. Sodann ist innerhalb von HARTING zu setzender angemessener Frist ein 8D-Report zu übersenden.

6. Direktlieferung an Kunden von HARTING

Soweit die Lieferung unmittelbar vom Verkäufer an Kunden von HARTING, Subunternehmer von HARTING oder von HARTING benannte Dritte erfolgt, beginnt die vorbezeichnete Rügefrist ab Eingang der Rüge des Kunden, Subunternehmers oder Dritten an HARTING.

7. Verzug, Außenwirtschaftsrecht

(1) Drohende Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass HARTING nach einer Bestellung Umstände feststellt, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstoßes

gegen Außenwirtschaftsrecht rechtfertigen, wird HARTING hiermit einvernehmlich eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung eingeräumt. Für den Zeitraum dieser Prüffrist wird der Eintritt eines etwaigen Annahmeverzugs einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit bei der Überprüfung festgestellt wird, dass der Abschluss und/oder die Erfüllung eines Einzelvertrags einen Verstoß gegen Außenwirtschaftsrecht begründet, ist HARTING zur Leistungsverweigerung berechtigt. In diesem Fall ist HARTING berechtigt, vom Einzelvertrag durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten, etwaige Leistungen des Verkäufers zurück zu gewähren oder als Teilleistung auf andere Bestellungen anzurechnen. Die Rückgewähr von Leistungen des Verkäufers erfolgt Zug um Zug gegen Rückgewähr der von HARTING in Bezug auf die Leistungen des Verkäufers bereits erbrachten Gegenleistungen.

8. Mengenabweichungen und verfrühte Lieferungen

Über-, Teil- und Unterlieferungen sowie Anpassungen an die Verpackungseinheiten werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch HARTING akzeptiert. Notwendige Kosten für Lagerungen bei Überlieferungen werden dem Verkäufer, ebenso wie für verfrühte Lieferungen, in Rechnung gestellt.

9. Rechnung, Zahlung

(1) Der Verkäufer gibt in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Versandpapieren, Rechnungen und in sämtlicher Korrespondenz die Bestellnummern von HARTING an. Der Verkäufer ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.

(2) Im Falle des Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugssschadens durch den Verkäufer.

10. Produktänderungen des Verkäufers

(1) Sofern der Verkäufer Änderungen des Herstellungsprozesses einschließlich der Zusammensetzung der Vorprodukte bzw. Rohstoffe nach erstmaliger Bestellung durch HARTING vornimmt, hat er diese HARTING so rechtzeitig mitzuteilen, dass HARTING eine Requalifizierungsprüfung durchführen kann, mindestens aber drei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung. Wirken sich die vorgenannten Änderungen so aus, dass sich Form, Funktion, Passgenauigkeit oder Spezifikationen der Produkte ändern, so muss die vorgenannte Mitteilung an HARTING mit einer angemessenen Frist von mindestens 12 Monaten vor der geplanten Änderung in Textform erfolgen.

(2) Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist gemäß vorstehender Ziffer 10 (1) ist zu berücksichtigen, dass HARTING die Gelegenheit eines sog. "last calls", also einer letzten Bestellung zur Deckung des geplanten Bedarfs, einzuräumen ist.

11. Qualitätssicherung, Auditrecht

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet ein Qualitätssicherungsmanagement aufrecht zu erhalten, dass mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9000 ff. genügt.

(2) Der Verkäufer gestattet HARTING, den in ihrem Auftrag handelnden Zertifizierungsunternehmen und den Kunden von HARTING nach vorheriger angemessener Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten entsprechende Qualitätsaudits beim Verkäufer durchzuführen. Die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen darf verweigert werden.

12. Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, den für sie jeweils einschlägigen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Normen, und Richtlinien entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass sämtliche gelieferten Produkte frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB sind, sowie den sich aus der Bestellung von HARTING ergebenden Anforderungen entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck sowie Einsatzort geeignet sind.

(2) In dringenden Fällen oder bei kleinen Mängeln kann HARTING im Rahmen der Schadenminderungspflicht die Sortierung und/oder Nachbesserung selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne dass hierdurch die weitergehenden Rechte von HARTING aus der Gewährleistung eingeschränkt werden. HARTING ist berechtigt, die im Rahmen dieser Nachbesserung bei ihm entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(3) Nach dem erfolglosen Ablauf einer von HARTING gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung und/oder deren Fehlschlagen

stehen HARTING sämtliche gesetzlichen Rechte zu.

(4) Zur Vereinfachung der Abwicklung bei Nachlieferungen im Rahmen einer Serienbelieferung können die Parteien vereinbaren, dass HARTING an Stelle einer Nachlieferung gemäß §§ 437, 439 Abs. 1 BGB eine Gutschrift in Höhe der Kosten der Nachlieferung vom Verkäufer erhält. Darüber hinausgehende Ansprüche gemäß §§ 437, 439 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

(5) Die Gewährleistungszeit für Sachmängel beträgt 60 Monate nach Gefahrübergang. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Produkte beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung, bei Neulieferung mit Gefahrübergang oder, wenn eine erneute Abnahme vereinbart ist, mit der erneuten Abnahme neu zu laufen.

13. Versicherung

(1) Ungeachtet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche ist der Verkäufer verpflichtet, eine Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung im angemessenen Rahmen abzuschließen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die HARTING gehörenden Beistellungen und Werkzeuge sowie Eigentum gemäß Ziff. 16 zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

14. Softwarebeschaffung, Open Source Software

Ergänzend zu den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen gilt für Software folgendes:

(1) Ist Standardsoftware oder individualisierte Standardsoftware („Software“) geschuldet, so erwirbt HARTING diese als Werkstück im Sinn des Urheberrechts unter Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes. Soweit dies zutrifft, verstehen sich eventuell durch den Verkäufer eingeräumte Nutzungsrechte als über den Erwerb des Werkstücks hinaus eingeräumt.

(2) Unabhängig vom Erwerb der Software als Werkstück bestimmt sich die Einräumung eines Nutzungsrechts am geistigen Eigentum der Software und dessen Umfang nach der Art der Leistung und dem Vertragszweck. Wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind, bedürfen folgende Handlungen (§ 69c Nr. 1 und 2 UrhG), unabhängig von der weiteren Ausgestaltung des Nutzungsrechts, nicht der Zustimmung des Rechteinhabers: (i) die ganze oder teilweise, dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung insbesondere im Rahmen der Installation des Ladens, Anzeigens, Ablaufens der Software sowie die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software, sowie (ii) die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse.

(3) Ist Individualsoftware zu erstellen, erwirbt HARTING mit Erstellung ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht des jeweiligen Stands für alle bekannten oder künftigen Nutzungsarten, insbesondere die Nutzung und Verwertung im Bereich der geschäftlichen Aktivitäten von HARTING. Insofern soll HARTING hinsichtlich der vorgenannten Individualsoftware in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese Individualsoftware nebst Dokumentation und Quellcode in unveränderter oder veränderter Form in jeder Hinsicht zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen oder in Unternehmen der Unternehmensgruppe, oder sei es durch Weitergabe oder sonstige Bereitstellung an Dritte.

(4) Bei Verwendung eines Codes in der Software oder der Individualsoftware, der unter eine Open Source Lizenz fällt („OSS“), hat der Verkäufer HARTING auf die Verwendung von OSS und die Folgen der Verwendung selbstständig und schriftlich hinzuweisen, die Lizenzbedingungen zu überlassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der Erreichung des Vertragszwecks zu vermeiden. Bei der Verwendung derartiger OSS hat der Verkäufer insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die nach dem jeweiligen Lizenzmodell erforderlichen programmiertechnischen Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass ein auftragsgemäß zu erstellender oder von HARTING beigestellter proprietärer Code von der jeweiligen OSS-Lizenz nicht erfasst wird (Copyleft). Er hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass die weiteren nach der jeweiligen Lizenz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und HARTING bei der Erfüllung eigener aus der Verwendung dieses Codes folgender Pflichten zu unterstützen.

15. Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht für die Rechtsmangelfreiheit der von ihm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen für 60 Monate ein, soweit die Verletzungen nicht auf Vorgaben von HARTING beruhen. Der Verkäufer wird auf Nachfrage von HARTING eine Garantieerklärung

abgeben, dass die von ihm nach vorstehender Ziffer 14 zur Verfügung gestellte Software oder Individualsoftware sowie sonstige Produkte frei von Rechtsmängeln insbesondere von Schutzrechten Dritter sind soweit das Risiko der Rechtsmangelbehaftung allein von ihm beherrscht wird.

(2) Der Verkäufer hat HARTING unverzüglich schriftlich über etwaige Rechtsmängel zu informieren.

(3) Wird HARTING oder ein Kunde von HARTING wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist HARTING berechtigt, vom Verkäufer Freistellung von den hierdurch entstandenen Kosten, Schäden und Aufwendungen zu verlangen, wenn und soweit diese durch die Lieferungen des Verkäufers verursacht sind.

(4) Sofern HARTING dies verlangt, kann der Verkäufer den Freistellungsanspruch gemäß vorstehendem Absatz (3) dadurch erfüllen, dass (i) er von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten ein Nutzungsrecht zugunsten von HARTING und ihrer Kunden erwirkt, oder (ii) die schutzrechtsverletzenden Teile ändert oder gegen Teile austauscht, so dass keine Verletzung mehr besteht.

(5) Im Übrigen stehen HARTING die Rechte gemäß Ziff. 12 zu.

16. Beistellungen

(1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum von HARTING und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von HARTING zu kennzeichnen und zu verwalten, sowie ausreichend, insbesondere gegen zufälligen Untergang und Verschlechterung, zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von HARTING zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Verkäufer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt regelmäßig für HARTING als Geschäftsherrin, so dass HARTING unmittelbar Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache wird. Sollte HARTING ausnahmsweise nicht Hersteller sein, so sind sich HARTING und der Verkäufer bereits jetzt darüber einig, dass HARTING unmittelbar Eigentümerin der neuen Sache wird. Der Verkäufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für HARTING mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

17. Werkzeuge

(1) Von HARTING überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne schriftliche Einwilligung von HARTING weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann HARTING ihre Herausgabe verlangen, wenn der Verkäufer diese Pflichten verletzt.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er HARTING unverzüglich in Textform anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, HARTING spätestens zum 30. September eines jeden Jahres eine Aufstellung über die, HARTING zum Stichtag gehörenden Beistellungen, Werkzeuge und des sonstigen, beim Verkäufer vorhandenen Eigentums von HARTING zu übermitteln.

18. Unterbeauftragung, Zustimmungsvorbehalt, Lieferantenmanagement, Abtretungsverbot

(1) Beabsichtigt der Verkäufer den Einsatz von Vorlieferanten, wird er diese den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen entsprechend verpflichten. Für den Fall, dass diese Vorlieferanten eine Verpflichtung aus diesen Einkaufsbedingungen verletzen, tritt der Verkäufer bereits jetzt sämtliche hieraus resultierende Ansprüche an HARTING ab. HARTING nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

(2) Eine Unterbeauftragung Dritter seitens des Verkäufers bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Global Purchasing von HARTING.

(3) Der Verkäufer verpflichtet seine Unter- und Vorlieferanten, ein mindestens mit den vorstehenden Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen vergleichbares QM-System aufzubauen und zu unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Leistungen sicherstellt. HARTING kann vom Verkäufer dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Verkäufer sich von der Wirksamkeit des QM-Systems bei seinen Unter- und Vorlieferanten überzeugt hat.

(4) Treten Qualitätsprobleme auf, die von Vorprodukten oder Teilen

verursacht werden, wird der Verkäufer HARTING nach vorheriger Abstimmung die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unter- und Vorlieferanten entsprechend vorstehender Ziffer 11 (2) verschaffen.

(5) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens HARTING nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HARTING abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.

19. Besondere Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

(1) Soweit der Verkäufer Werk- und Dienstleistungen für HARTING erbringt, gelten vorrangig zu den übrigen Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen die Bestimmungen dieser Ziffer 19.

(2) Die konkreten Modalitäten des Auftrags werden mittels eines vom Verkäufer abgegebenen Angebots und einer von HARTING aufgegebenen Bestellung in Textform vereinbart („Auftrag“).

(3) HARTING kann Änderungen des Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer unter Berücksichtigung der Interessen von HARTING zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der vereinbarten Termine angemessen zu berücksichtigen.

19.1 Leistungserbringung, Normen und Qualität

(1) Der Verkäufer sichert zu, qualitativ hochwertige Leistungen zu erbringen und hält dazu insbesondere die von HARTING schriftlich festgelegten Qualitätsstandards (in Anlehnung an DIN-ISO 9001:2015) ein.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich,

- a. den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dies gilt auch für die vom Verkäufer eingesetzten Mitarbeiter und Lieferanten sowie
- b. der Nachhaltigkeit und somit der Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorgaben im Lieferland sowie der Europäischen Union und der USA, insb. zu Stoffbeschränkungen für Elektro- und Elektronikergezeugnisse sowie stoffbezogenen gesetzlichen Verpflichtungen. Eine konkretisierende, aber nicht abschließende Darstellung der Mindestanforderungen von HARTING an den Lieferanten ergeben sich aus der Anlage 1, die einen integralen und wesentlichen Bestandteil zu diesen Einkaufsbedingungen darstellt.

(3) Der Verkäufer hat die Einhaltung der relevanten und einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Regelwerke (z.B. BetrSichVO) zur Ausführung der von HARTING bestellten Arbeiten sicherzustellen. Die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Investitionen (z.B. Behördliche Anmeldung/Genehmigung, Erwerb relevanter Kenntnisse und Zertifikate etc.) wird der Verkäufer selbst auf eigene Rechnung tätigen.

19.2 Termine

(1) Die in der Bestellung angegebene Termine sind bindend.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, HARTING unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Termine nicht eingehalten werden können.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von HARTING zu erbringender Mitwirkungspflichten kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn diese zuvor in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt sind.

19.3 Vergütung

(1) Der Verkäufer erhält eine Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit im Rahmen des jeweiligen Auftrags vereinbart wird.

(2) HARTING hat das Recht, einen Auftrag jederzeit, auch schon vor Auftragsdurchführung ordentlich zu kündigen. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Alle Zahlungen durch HARTING erfolgen nur an den Verkäufer. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen gegen HARTING bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung. Aufrechnungen des Verkäufers gegenüber HARTING sind nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt oder von HARTING anerkannt wird.

19.4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Für den Fall, dass der Verkäufer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, wird der Verkäufer HARTING die

Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Nach Abschluss der jeweiligen Leistungen oder zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt die gemeinsame Abnahme der jeweiligen Werke in Anwesenheit verantwortlicher und bevollmächtigter Mitarbeiter beider Vertragsparteien. Mit der (End-) Abnahme erfolgt jeweils der Gefährübergang.

(3) Ist vom Verkäufer am Abnahmetag der Nachweis erbracht worden, dass die jeweils vereinbarten Leistungs- und Garantiedaten erreicht wurden, wird in einem Abnahmeprotokoll die Abnahme bestätigt.

(4) Zeigt sich bei einem Abnahmeversuch, dass das Werk nicht vertragsgemäß erstellt wurde und scheitert deshalb der Abnahmeversuch, so wird der Verkäufer unverzüglich alles Erforderliche unternehmen, damit ein erneuter Abnahmeversuch durchgeführt werden kann. Die gesamten bei der Wiederholung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

(5) Ist ein Wiederholungsversuch einer Abnahme erforderlich und werden auch dann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, insbesondere die garantierten Leistungsdaten nicht nachgewiesen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

(6) Werden während einer Abnahme Mängel festgestellt, welche die Funktion des Werkes nicht beeinflussen, so kann die jeweilige Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.

(7) Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(8) Im Falle von Werkleistungen beginnt die Gewährleistungszeit gemäß vorstehender Ziffern 12 (5) und 15 (1) mit der vollständigen und vorbehaltlosen sowie schriftlichen Abnahme des Produkts. Die Produkte gelten für den Fall der Zahlung - auch bei vorbehaltloser Zahlung -, der Ingebrauchnahme, der Nutzung oder der Inbetriebnahme durch HARTING nicht als abgenommen. § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB (Fiktion der Abnahme) findet insbesondere auch im Rahmen der Einzelverträge keine Anwendung.

(9) Der Verkäufer ist berechtigt, bei kurzfristiger Stornierung des Auftrags durch HARTING (0 bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn) eine Entschädigung in Höhe der von ihm in Hinblick auf das Auftragsverhältnis unvermeidlich erbrachten und nicht anderweitig verwendbaren Aufwendungen zu fordern. Darüber hinaus kann der Verkäufer 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung verlangen.

(10) Wenn und soweit keine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, wird HARTING den Vertragsgegenstand nach der Anlieferung oder Übergabe durch Sichtung auf offensichtliche Mängel und Transportschäden sowie auf Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Rüge von HARTING ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Lieferung gegenüber dem Verkäufer abgegeben wird. Für verdeckte Mängel beginnt diese Rügefrist ab Entdeckung des Mangels. Weitergehende Prüfungs- oder Rügeobliegenheiten, als in dieser Ziffer 19.4 beschrieben, bestehen für HARTING nicht.

19.5 Durchführung vor Ort

(1) Arbeiten, die im Werksbereich von HARTING auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Der jeweilige Ablauf der Arbeiten, sowie Lieferungen von wesentlichem Umfang sind mit dem zuständigen technischen Objektleiter bei HARTING rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

(2) Selbstständige Unterbeauftragte für Arbeiten im Werksbereich sind HARTING ausnahmslos vor Ausführung der Arbeiten schriftlich zu benennen. HARTING behält sich ein Widerspruchsrecht vor.

(3) Der Verkäufer hat HARTING auf Anforderung eine Liste mit den Namen und Funktionen der Arbeitnehmer einzureichen, die der Verkäufer, dessen Beauftragte oder Bevollmächtigte im Werksbereich von HARTING beschäftigen möchte. Weiterhin ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Aus wichtigem Grund kann Arbeitnehmern des Verkäufers oder seiner Beauftragten oder Bevollmächtigten der Zutritt zum Werksbereich verwehrt werden.

(4) Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten oder am Ende eines Arbeitstages, je nachdem, welcher Zeitpunkt eher ist, sind ausgegebene Werksausweise zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn sie im Einzelfall nicht mehr benötigt werden.

(5) Der Verkäufer hat dafür Sorgen zu tragen, dass seine Arbeitnehmer und die von ihm Beauftragten und/oder Bevollmächtigten

jeweils den Weisungen von HARTING zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Folge leisten, sich den üblichen Kontrollverfahren und den vor Ort geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterwerfen und die Hausordnung beachten. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Verkäufer, bei der Durchführung die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, die jeweiligen staatlichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, die einschlägigen zum Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme gültigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Weitere Forderungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem jeweiligen Auftrag. Werden die Vorschriften und Regeln dieser Ziffer nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche, die sich daraus ergeben, bleiben vorbehalten. Der Verkäufer sichert zu, dass alle Personen, welche er zur Durchführung der Arbeiten entsendet, inklusive derer, die durch Unterauftragnehmer zur Verfügung gestellt sind, eine behördliche Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten haben. Dies beinhaltet, neben der Arbeitserlaubnis auch besondere Zulassungen, z.B. F-Gaseverordnung, Abwasserschutzverordnung oder Trinkwasserverordnung.

(6) Der Verkäufer erstellt vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Werksgelände von HARTING eine Gefährdungsbeurteilung, hält das Ergebnis schriftlich fest und führt auf dieser Basis eine Unterweisung seiner Mitarbeiter vor Ort durch. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

(7) Alle Gegenstände, die im Rahmen eines Einzelauftrags auf das Werksgelände von HARTING verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Gegenstände des Verkäufers, die auf das Werksgelände gebracht werden, sind vom Verkäufer vorher deutlich mit dessen Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist dem örtlichen Beauftragten von HARTING auf besondere Anforderung eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

(8) Bei der Erbringung der jeweiligen vertraglichen Leistung sind vom Verkäufer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, ist vom Verkäufer Vorsorge gegen ein Auslaufen usw. zu treffen.

19.6 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Wird HARTING wegen eines Verstoßes des Verkäufers gegen das MiLoG oder andere steuer-, sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen in Anspruch genommen, übernimmt der Verkäufer im Innenverhältnis zu HARTING die Verpflichtungen, die HARTING als Mitbürgen treffen, allein und in vollem Umfang. Dies gilt nicht, wenn und soweit HARTING vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Der Verkäufer haftet auch für Verletzungen der vorstehenden Bestimmungen durch etwaige Unterauftragnehmer, Nach- oder Subunternehmer.

19.7 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von HARTING gewünschte Versandanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle Erfüllungsort. Im Übrigen ist der Geschäftssitz des jeweils in der Bestellung benannten Unternehmens der HARTING Technologiegruppe Erfüllungsort.

20. Elektronische Form, Gesamtvertretung

(1) Soweit in diesen Einkaufsbedingungen, in Verträgen oder sonstigen Dokumente auf die Schriftform, z.B. "schriftlich", "Schriftform" o.ä. verwiesen wird, ist für die Abgabe aller Erklärungen die Textform im Sinne des § 126 b BGB erforderlich. Dies schließt die elektronische Form der abgegebenen Erklärungen und übersandten Dokumente ein, wobei die Unterzeichnung mittels einfacher elektronischer Signatur in demselben elektronischen Dokument unter Verwendung eines von HARTING vorgegebenen Softwaretools ausreicht. Keine der Parteien wird die Wirksamkeit von Verträgen oder sonstiger künftiger Vereinbarungen mit der Begründung anfechten, dass diese in Textform mittels einfacher elektronischer Signatur geschlossen sind.

(2) Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass bei HARTING generell Gesamtvertretungsmacht besteht; dies bedeutet, dass von HARTING auch in Textform per elektronischem Dokument abgegebene Willenserklärungen zu ihrer Wirksamkeit eine einfache elektronische Signatur von mindestens zwei Mitarbeitern des Fachbereichs Global Purchasing von HARTING erfordern. Dies gilt auch für das Abbedingen der elektronischen Form selbst.

21. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

(1) Die wechselseitigen Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestimmen sich nach den Regeln des jeweiligen projektspezifischen Auftrags bzw. der jeweiligen Bestellung. Sofern hierüber in dem jeweiligen Vertrag keine Regelung getroffen wurde, ist der Verkäufer jedenfalls verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen erkennbar geheimhaltungsbedürftige Unterlagen und Informationen („Informationen“) geheim zu halten und sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Die erlangten Informationen werden vom Verkäufer nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind und nur soweit, wie es für den Zweck der Lieferung an HARTING erforderlich ist.

(2) Sofern seitens des Verkäufers eine Unterbeauftragung eines Dritten erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HARTING. Nach erfolgter Freigabe hat der Verkäufer den Dritten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Für den Fall, dass der Dritte die Geheimhaltungspflicht verletzt, tritt der Verkäufer bereits jetzt sämtliche hieraus resultierende Ansprüche an HARTING ab. HARTING nimmt diese Abtretung hiermit an.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Bestellung zeitlich unbefristet hinaus, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass die betreffenden Informationen: zum Zeitpunkt der Offenbarung durch HARTING ohne Verschulden des Verkäufers bereits allgemein bekannt waren oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder dem Verkäufer ohne Zutun von HARTING und ohne einen Geheimhaltungsverstoß eines Dritten bereits bekannt waren.

(4) Unterlagen, die der Verkäufer im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat, sind von ihm nach Beendigung des jeweiligen Auftrags unaufgefordert und unverzüglich an HARTING zurückzugeben. In elektronischer Form gespeicherte Informationen sind entsprechend zu vernichten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, an Unterlagen, die ihm der HARTING zur Verfügung gestellt hat, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

22. Referenzbenennung

Der Verkäufer wird die Lieferbeziehung vertraulich behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit HARTING erst nach einer zuvor erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

23. Gesellschaftliche Verantwortung und Umweltschutz

HARTING hat sich zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikrichtlinien („Code of Conduct“) entsprechend den Empfehlungen des Verbandes der Elektro- und Digitalindustrie e.V. verpflichtet. Für HARTING ist es wesentlich und Grundlage der Geschäftsbeziehung, dass der Verkäufer sich gegenüber HARTING verpflichtet, diesen oder einen gleichwertigen Code of Conduct einzuhalten. Soweit eine Unterbeauftragung gestattet wird, sind vom Verkäufer sämtliche Berater, Subunternehmer, Verkäufer oder sonstigen Dritten, die auf seine Veranlassung im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages oder an der Lieferkette beteiligt sind, zur Einhaltung der Inhalte dieses oder eines gleichwertigen Code of Conduct zu verpflichten.

24. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem eigenen Geschäftsbereich, die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) – jeweils in aktueller Fassung - in Bezug genommene Menschenrechte zu wahren und die umweltbezogenen Pflichten des LkSG zu erfüllen sowie diesbezüglichen Risiken vorzubeugen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, seine eigenen Lieferanten („Vorlieferanten“) auf die Pflichten gemäß Abs. 1 entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung durch seine Vorlieferanten regelmäßig in angemessenem Umfang zu prüfen und ggf. einzufordern.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf erstes Anfordern kostenfrei Dokumente und Informationen (z.B. Risikoselbstbewertungen des Lieferanten) bereitzustellen, die erforderlich sind, damit HARTING seine aus dem LkSG ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann.

(4) Im Falle des Anfangsverdachts eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben des LkSG durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten, ist HARTING oder ein von HARTING beauftragter Dritter nach angemessener Ankündigung berechtigt, mögliche Verstöße vor Ort beim Lieferanten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Die Prüfung soll Störungen des Geschäftsbetriebs möglichst vermeiden. Der Lieferant ist verpflichtet, HARTING oder den von HARTING beauftragten Dritten bei der

Durchführung der Prüfung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und relevante Informationen und Dokumente bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich zu bemühen, entsprechende Prüfrechte von HARTING oder von HARTING beauftragter Dritter auch mit seinen Vorlieferanten zu vereinbaren.

(5) Im Falle eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben des LkSG beim Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, den Verstoß unverzüglich zu beenden und das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Verstoß in absehbarer Zeit zu beenden, muss er ein dem LkSG entsprechendes Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellen und entsprechend umsetzen. Im Falle (a) eines wiederholten oder fortgesetzten Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben des LkSG durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten, oder (b) im Fall der Nichtumsetzung des Konzepts, oder (c) wenn eine Überprüfung nach diesem Paragraph nicht ermöglicht wird oder (d) im Fall sonstiger schwerwiegender Verstöße gegen dieser Regelung des § 24, ist HARTING berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich fristlos zu kündigen, ohne, dass dem Lieferanten hieraus Ersatzansprüche erwachsen würden.

(6) Wenn und soweit der Lieferant Kenntnis über Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorgaben des LkSG in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei Vorlieferanten erhält, ist er verpflichtet, HARTING über den hierfür eingerichteten Meldekanal unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu informieren. Der Lieferant wird seine Vorlieferanten über die Möglichkeit der Meldung von Verstößen gegen das LkSG über den vorstehenden Meldekanal in angemessener Weise informieren.

25. Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Ist der Verkäufer Kaufmann, so ist alleiniger Gerichtsstand bei allen, aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von HARTING. HARTING ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers zu klagen.

(2) Die Verträge die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurden bzw. werden sowie die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Vorschriften des IPR, die auf das CISG verweisen.

26. Salvatorische Klausel

Ein unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossener Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.